



**Richtlinien zur Förderung von Ferienerholungsmaßnahmen für
Kinder und Jugendliche vom 19.01.2011**

Richtlinien zur Förderung von Ferienerholungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche vom 19.01.2011

Der Rat hat in seiner Sitzung vom 15.12.2010 folgende Richtlinien beschlossen:

1. Zuwendungszweck

Zur Ergänzung der Jugendarbeit in Ferienzeiten werden qualifizierte Ferienmaßnahmen für Kinder vom begonnenen 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gefördert.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Vereine und Verbände, die nach § 12 i.V.m. §§ 74, 75 KJHG anerkannt sind.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1. Ferienmaßnahmen werden als außerörtliche Erholungsmaßnahmen mit einer Dauer von mindestens 10 Tagen gefördert.
- 3.2. Die Teilnehmer müssen ihren Hauptwohnsitz in Neukirchen-Vluyn haben.
- 3.3. Für den An- und Abreisetag wird –unabhängig von den Abfahrzeiten – jeweils 1 Tag angerechnet.

4. Verfahren

- 4.1. Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind schriftlich beim Sozialamt der Stadt Neukirchen-Vluyn bis zum 31.03. des Kalenderjahres zu stellen.

- 4.2. Die Antragsteller erhalten über die Höhe des Zuschusses einen Bewilligungsbescheid.

Über die Durchführung der Maßnahme hat der Empfänger 2 Monate nach Abschluss der Maßnahme, spätestens jedoch bis zum 31.10. des Jahres in der die Maßnahme stattfand, den Nachweis in Form einer Teilnehmerliste (Anlage 1) zu erbringen.

- 4.3. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises. Liegt der Verwendungsnachweis bis zum 31.10. des Jahres nicht vor, entfällt der Anspruch auf einen Zuschuss.

5. Höhe der Zuwendung

- 5.1. Der Zuschuss beträgt:

pro Tag und Teilnehmer 0,80 Euro

pro Tag und Begleiter 2,60 Euro

(je angefangene 10 Teilnehmer wird ein Betreuer anerkannt, wenn mindestens fünf Kinder aus Neukirchen-Vluyn teilnehmen)

- 5.2. Die Zahlung eines Zuschusses ist von der Bereitstellung der Mittel im Haushaltsplan abhängig. Übersteigt der aufgrund bis zum 31.03. eingegangenen Anträge errechnete Gesamtzuschuss die Höhe der bereitgestellten Haushaltsmittel, werden die Einzelzuschüsse entsprechend prozentual gekürzt.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 15.12.2010 beschlossene Änderung der Richtlinien zur Förderung von Erholungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 19.01.2011

**Harald Lenßen
Bürgermeister**

HINWEIS

	Ratsbeschluss	Bekanntmachung	Inkrafttreten
Richtlinie	15.12.2010	Amtsblatt Nr. 1 / 2011 01.02.2011	01.02.2011
